

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0580/05</b>	<b>Datum</b> 04.11.2005
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 68</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	15.11.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.11.2005	öffentlich	Beratung
Betriebsausschuss SAM	25.11.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligte Ämter</b> <b>Amt 30,FB 02,I,SAM</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Neufassung der Entwässerungssatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Entwässerungssatzung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Thomas Mahncke, 5275	Unterschrift AL Dr. Dieter Scheidemann
-----------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

**Begründung:**

Mit der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes übernimmt der Konzessionär die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA verbleibt jedoch bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Dem gemäß müssen grundsätzliche hoheitliche Befugnisse bei der Landeshauptstadt als Aufgabenträger verbleiben. Diese verbleibenden hoheitlichen Befugnisse sind in der sog. "Rumpfsatzung" normiert. Als grundlegende hoheitliche Befugnis, die bei der Landeshauptstadt Magdeburg verbleibt, ist in der Satzung der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurden darüber hinaus im Konzessionsvertrag eine Vielzahl von Einwirkungs- und Kontrollrechten gegenüber dem Konzessionär geregelt. Diese sollen gewährleisten, dass die Landeshauptstadt Magdeburg jederzeit ihrer Verpflichtung als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nachzukommen in der Lage ist.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und der Entsorgung des Abwassers verweist die Satzung auf die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB); hinsichtlich des für die Abwasserbeseitigung zu erhebenden Entgeltes auf die Preisliste des Konzessionärs.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Entwässerungssatzung treten die derzeit geltende Entwässerungssatzung, die Abwasseranlagensatzung, die Entwässerungsabgabensatzung und die Entwässerungsanlagengebührensatzung außer Kraft.

**Anlagen:**

Entwässerungssatzung (Scananlage)